

Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag

zwischen der

*Court One Fashion GmbH, Neulehenstr. 8, 33790 Halle,
- vertreten durch den Vorstand, Herrn Gerhard Weber -*

- Court One GmbH genannt -

und der

*Gerry Weber Life-Style Fashion GmbH, Neulehenstr. 8, 33790 Halle,
- vertreten durch den Geschäftsführer, Herrn Christoph Auhagen und den Prokuristen H.-
D. Kley -*

- Gerry Weber Fashion GmbH genannt -

§ 1 Leitung

Die Gerry Weber Fashion GmbH unterstellt die Leitung ihrer Gesellschaft der Court One GmbH. Die Court One GmbH ist demgemäss berechtigt, der Geschäftsführung der Gerry Weber Fashion GmbH hinsichtlich der Leitung der Gesellschaft Weisungen zu erteilen.

§ 2 Gewinnabführung

- 1. Die Gerry Weber Fashion GmbH verpflichtet sich, ihren Gewinn an die Court One GmbH abzuführen. Abzuführen ist - vorbehaltlich der Bildung oder Auflösung von Rücklagen nach Absatz 2 - der ohne die Gewinnabführung entstehende Jahresüberschuß, vermindert um einen etwaigen Verlustvortrag aus dem Vorjahr.*
- 2. Die Gerry Weber Fashion GmbH kann mit Zustimmung der Court One GmbH Beträge aus dem Jahresüberschuß insoweit in andere Gewinnrücklagen einstellen, als dies handelsrechtlich zulässig und bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung wirtschaftlich begründet ist. Während der Dauer dieses Vertrags gebildete freie Rücklagen (andere Gewinnrücklagen nach § 272 Abs. 3 HGB sowie Kapitalrücklagen aus Zuzahlungen der Court One GmbH nach § 272 Abs. 2 Nr. 4 HGB) sind auf Verlangen der Court One GmbH aufzulösen und zum Ausgleich eines Jahresfehlbetrags zu verwenden oder als Gewinn abzuführen. Die Abführung von Beträgen aus der Auflösung von freien Rücklagen nach Satz 2, die vor Beginn dieses Vertrags gebildet wurden, ist ausgeschlossen.*

§ 3
Verlustübernahme

Die Court One GmbH ist entsprechend den Vorschriften des § 302 Absatz 1 und 3 des Aktiengesetzes verpflichtet, jeden der Gerry Weber Fashion GmbH während der Vertragsdauer sonst entstehenden Jahresfehlbetrag auszugleichen, soweit dieser nicht dadurch ausgeglichen wird, daß den freien Rücklagen (anderen Gewinnrücklagen nach § 272 Abs. 3 HGB und Kapitalrücklagen aus Zuzahlungen der Court One GmbH nach § 272 Abs. 2 Nr. 4 HGB) Beträge entnommen werden, die während der Vertragsdauer in sie eingestellt worden sind.


§ 4
Sicherung der außenstehenden Gesellschafter

Einer Sicherung der außenstehenden Gesellschafter bedarf es nicht, da der einzige Geschäftsanteil an der Gerry Weber Fashion GmbH in Höhe von Euro 520.000,00 von der Court One GmbH gehalten wird.


§ 5
Wirksamwerden und Vertragsdauer

1. Dieser Vertrag wird unter dem Vorbehalt der Zustimmung der Gesellschafterversammlungen der Court One GmbH und der Gerry Weber Fashion GmbH abgeschlossen. Er wird wirksam mit der Eintragung in das Handelsregister der Gerry Weber Fashion GmbH. Er gilt – mit Ausnahme des Weisungsrechts nach § 1 – rückwirkend für die Zeit ab 1. November 2001, 0.00 Uhr.
2. Der Vertrag kann erstmals zum Ablauf des 31. Okt. 2007 unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten gekündigt werden. Wird er nicht gekündigt, so verlängert er sich bei gleicher Kündigungsfrist um jeweils ein weiteres Geschäftsjahr.
3. Das Recht zur Kündigung des Vertrags aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist bleibt unberührt. Die Court One GmbH ist insbesondere zur Kündigung aus wichtigem Grund berechtigt, wenn sie nicht mehr mit Mehrheit an der Gerry Weber Fashion GmbH beteiligt ist.
4. Wenn der Vertrag endet, hat die Court One GmbH den Gläubigern der Gerry Weber Fashion GmbH entsprechend § 303 AktG Sicherheit zu leisten.

Halle, den 17.09.2002



Court One Fashion GmbH
we



Gerry Weber Life-Style Fashion GmbH